

Beratungsstand:

Zum Gesetzentwurf fand am 18.11.2019 eine weitere Anhörung im zuständigen Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung statt. Wann eine finale Gesetzesänderung beschlossen werden kann, ist derzeit nicht absehbar. Die beabsichtigte Änderung des KAG wird flankiert von einem Förderprogramm des Landes, die Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 65 Mio. Euro wurde in der aktuellen Haushaltsplanung des Landes durch den zuständigen Ausschuss angenommen.

Inhalte Gesetzentwurf:

Die beabsichtigte Änderung des KAG wird mit Akzeptanzproblemen der Beitragspflichtigen begründet. Diesen soll mit folgenden Maßnahmen begegnet werden:

- Straßen- und Wegekonzept

Ein solches in Form einer fortgeführten Prioritätenliste wird in Wipperfürth bereits öffentlich beraten und beschlossen. Es wird auf Landesebene aktuell am Entwurf eines Musterkonzeptes gearbeitet. Es ist fraglich, ob in den Gemeinden etablierte Formen zukünftig beibehalten werden können oder weitere Daten zusammengeführt werden müssen.

- Bürgerversammlung

In Wipperfürth werden seit Jahren frühzeitige Bürgerversammlungen durchgeführt, mit einer Selbstverpflichtung von zwei Jahren Vorlauf vor Maßnahmenbeginn. Hier sieht der Gesetzentwurf zudem die Darstellung von Planungsalternativen und eine Erörterung mit den Anliegern vor, wie auch eine vorläufige Beitragskalkulation. Neben dem weiteren Informations-, Kommunikations- und Dokumentationsaufwand ist hier zu bedenken, dass zugrundeliegenden Planungs- und Kostendaten nicht nur er- und bearbeitet werden müssen, sondern auch marktbedingten Veränderungen unterliegen, die schon allein durch die zeitliche Differenz zwischen Bürgerinformation und Abschluss der Baumaßnahmen gegeben sind.

- Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke, Tiefenbegrenzung

Eine Tiefenbegrenzung wie auch eine Ermäßigungsregelung für Grundstücke zwischen mehreren Erschließungsstraßen findet in der aktuellen Straßenausbaubeitragssatzung bereits Berücksichtigung.

- erleichterte Zahlungsbedingungen

Ein Anspruch auf Ratenzahlung soll lt. derzeitigen Planungsentwurf voraussetzungsfrei für jedermann bestehen. Es wird eine niedrigere Verzinsung unter Orientierung an der Entwicklung des Basiszinssatzes vorgesehen.

Fazit:

Sowohl die Beitragspflicht der Anlieger, die Beitragserhebungspflicht der Gemeinde, wie auch die Abbildung eines Nutzungsvorteils von Anlieger und Allgemeinheit durch Beitragssätze bleiben unverändert.

Auf die Gemeinden kommt in allen Punkten der beabsichtigten Durchführungsvorschriften ein erheblich höherer Verwaltungsaufwand zu.

Inhalte Entwurf Förderprogramm:

Die Förderung soll in der Form gewährt werden, dass die Hälfte der jeweiligen Beitragsschuld aus Landesmitteln übernommen wird. Förderfähig sind Maßnahmen mit einem Ausbaubeschluss nach dem 01.01.2018. Der praktische Ablauf ist wie folgt vorgesehen:

- Förderantrag durch die Gemeinde nach Feststehen des Gesamtaufwandes der Maßnahme (Schlussrechnung und Berechnung umlagefähiger Aufwand).
- Der Beitragspflichtige erhält von der Gemeinde einen Bescheid über die volle Beitragssumme, mit dem Hinweis, dass die Hälfte aus Landesmitteln übernommen wurde.

Fazit:

Der beitragspflichtige Anlieger erfährt durch das Förderprogramm eine Minderung seiner Zahlungsverpflichtung.

Das Antragsverfahren zum Erhalt der Fördermittel ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Kostenbeteiligung des Landes findet keinen Niederschlag in der aktuellen Gesetzesplanung zum KAG. Der Einsatz der Landesmittel ist vielmehr als separates Förderprogramm angelegt und ist damit von politischen Entscheidungen, wie der Haushaltsplanung des Landes abhängig.